

## Beilage XXXIII.

# Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Einführung einer Gemeindebefoldungssteuer von Dienstbezügen.

### Hoher Landtag!

Die Gemeindevorsteherung von Dornbirn, sowie der Stadtmagistrat von Bludenz richteten auf Grund der von den Vertretungen der genannten Gemeinden gefassten Beschlüsse Gesuche an den Landes-Ausschuss um Einführung einer Gemeindebefoldungssteuer. Der Landes-Ausschuss fand die bezüglichen Gesuche begründet und legte dem hohen Landtage einen bezüglichen Gesetzentwurf vor. (Beilage VII und VII A der stenographischen Protokolle der diesjährigen Session.)

Hinsichtlich der Begründung des Entwurfes kann sich auf den Motivenbericht des Landes-Ausschusses berufen und auf denselben vollinhaltlich verwiesen werden. Es wäre nur noch hervorzuheben, dass die Befoldungssteuer nicht unter die Kategorie der Zuschläge zu den direkten Steuern eingerechnet werden kann, sondern als eine eigene Abgabe oder Auflage nach § 80 G. D. angesehen und behandelt werden muss. Demgemäß berührt dieselbe auch die in vielen Gemeinden des Landes nach § 79 G. D. bestehende ungleichartige Heranziehung der verschiedenen Kategorien der Gemeindeglieder zur Bestreitung der Gemeindeauslagen nicht, es muss vielmehr diese einzuführende Befoldungssteuer naturgemäß auf alle Kategorien der Gemeindeglieder gleiche Anwendung finden.

Mit Zuschrift des Landes-Ausschusses vom 27. Jänner d. J., Z. 506, wurde der vorliegende Gesetzentwurf der k. k. Regierung mit dem Ersuchen um Bekanntgabe ihrer Stellungnahme zu demselben unterbreitet. Mit Note der k. k. Statthalterei vom 3. April d. J. Nr. 12456 wurde dem Landes-Ausschusse eröffnet, dass das k. k. Finanzministerium mit Erlasse vom 21. März d. J., Z. 12706 seine Stellungnahme zum vorgelegten Entwurfe dahin gekennzeichnet habe, dass es nur dann seine Zustimmung zu demselben in sichere Aussicht stellen könnte, wenn die Zusatzbestimmung, durch welche sich der § 1 des Gesetzentwurfes von den bereits in andern Ländern bestehenden Gemeindebefoldungssteuergesetzen unterscheidet, dahin abgeändert würde, dass die selbständige Gemeindebefoldungssteuer bei besonders berücksichtigungswerten Verhältnissen bis zu höchstens 60% der in alinea 1 bezeichneten staatlichen Steuerfäße festgesetzt werden kann.

Wenn auch der volkswirtschaftliche Ausschuss die vom Landes-Ausschusse vorgeschlagene Bestimmung, dass die Gemeindebefoldungssteuer unter Umständen bis zur vollen Höhe der staatlichen

Steuerfäße festgesetzt werden könne, als berechtigt und den Verhältnissen des Landes angemessen fand, mußte er, wenn auch mit Widerstreben, die Änderung des alinea 2 des § 1 in der von der Regierung gewünschten Weise doch in Vorschlag bringen, um nicht das Zustandekommen des Gesetzes zu gefährden.

Hinsichtlich alinea 1 des § 1 hatte der volkswirtschaftliche Ausschuss schon vor Einlangen der Antwort der Regierung eine etwas klarere Fassung gegenüber der Landes-Ausschussvorlage beschlossen.

In § 2 wurde, um alle Zweifel bei Handhabung des Gesetzes zu beheben, bestimmt, dass die Seelsorger bezüglich ihrer Dienstbezüge und Ruhegehälter gleich wie Staatsbeamte und Lehrer von der Besoldungssteuer überhaupt befreit seien. Diese Bestimmung ist umsomehr gerechtfertigt, als die Seelsorger in Vorarlberg durchgehends sehr geringe Dienstbezüge haben, welche Bezüge nur in ganz vereinzeltten Fällen die gesetzliche Congrua überschreiten.

Weitere Änderungen wurden an der Landes-Ausschussvorlage nicht vorgenommen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss stellt den

### **A n t r a g:**

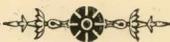
Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe, betreffend die Einführung einer Besoldungssteuer von Dienstbezügen, wird die Zustimmung erteilt.“

**Bregenz**, am 11. April 1900.

**Johann Kohler,**  
Obmann.

**Martin Thurnher,**  
Berichterstatter.



## Beilage XXXIII A.

# Gesetz vom . . . .

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Einführung einer Gemeindebesoldungssteuer von Dienstbezügen.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### § 1.

Den Gemeinden steht das Recht zu, selbständige Steuern von Dienstbezügen zu beschließen, deren Ausmaß in der Regel die Hälfte derjenigen Steuern nicht überschreiten darf, welche nach dem Gesetze vom 25. October 1896, N. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, auf die Besoldungen entfällt, wenn sie das einzige Einkommen des Besoldeten bilden.

Bei besonders berücksichtigungswerten Verhältnissen kann indessen die selbständige Gemeindebesoldungssteuer bis zu höchstens 60% der in alinea 1 bezeichneten staatlichen Steuerfäße festgesetzt werden.

Zur Auflage dieser Steuer überhaupt ist die Bewilligung des Landes-Ausschusses und die Zustimmung der politischen Landesbehörde erforderlich.

### § 2.

Von dieser Besoldungssteuer sind befreit:

1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, öffentliche Lehrer, dann Militärpersonen sowie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus

dem Dienstverhältnisse herrührenden Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnaden-  
genüsse.

2. Seelsorger bezüglich ihrer Dienstbezüge und Ruhegehälte.

§ 3.

In denjenigen Gemeinden, in welchen auf Grund dieses Gesetzes eine Gemeindebesoldungssteuer eingeführt wird, ist die staatliche Besoldungssteuer von jedem Zuschlage frei zu lassen.

§ 4.

Hinsichtlich der örtlichen Abgrenzung der Steuerpflicht ist ausschließlich der Wohnsitz des Empfängers der Dienstbezüge maßgebend.

§ 5.

Die Regierung wird ermächtigt, den Gemeinden, in welchen eine Besoldungssteuer auf Grund dieses Gesetzes zur Einführung gelangt, die auf die Dienstbezüge Bezug habenden Daten des Einschätzungsregisters und des Verzeichnisses der Personen, welche Einkommen aus Dienstbezügen beziehen, zum Zwecke der Feststellung der Besteuerungsgrundlage für die Gemeinde-Besoldungssteuer zur Verfügung zu stellen.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

